

Wichtige Informationen rund um die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA)

Hinweis: Die Angaben der Rechtsquellen beziehen sich auf die geplante Fassung des SGB V mit Berücksichtigung des geplanten Digital-Gesetzes (Stand nach BT-Lesung am 14.12.2023)

◉ Wer ist von der Einführung der ePA betroffen?

Alle gesetzlich Versicherten.

Es können aber auch Privatversicherte betroffen sein, wenn ihre private Krankenkasse, die Postbeamtenkrankenkasse, der Krankenversorger der Bundesbahnbeamten, der Bundespolizei oder der Bundeswehr elektronische Gesundheitskarten oder digitale Identitäten zur Verfügung gestellt haben (§ 362 Abs. 1 SGB V).

◉ Ab wann soll das neue Gesetz gelten?

Derzeit ist das neue Gesetz noch nicht rechtskräftig; die Behandlung im Bundesrat wird voraussichtlich im Februar 2024 erfolgen.

Noch steht also gar nichts fest, aber die grundsätzliche Einführung der ePA im sogenannten Opt-Out-Verfahren ('wer kein ePA will, muss Widerspruch erheben') wird nicht aufgehoben werden können.

Es ist auch vorgesehen, dass bis zum 14.01.2025 weiter das bisherige Opt-In-Verfahren gilt: auf Antrag des Versicherten muss die Krankenkasse ihm vor dem 15.01.2025 eine ePA einrichten. Ab dem 15.01.2025 ist die Krankenkasse dann verpflichtet dies für alle, die nicht widersprochen haben, zu tun (§ 342 Abs. 1 SGB V).

◉ Bin ich der ePA ausgeliefert?

Nein. Durch einen Widerspruch, der grundsätzlich jederzeit erfolgen kann, kannst du die Übermittlung und Speicherung deiner Daten gänzlich verhindern (§ 353 Abs. 1 SGB V, § 344 Abs. 3 SGB V).

Es ginge auch, der Speicherung in der ePA zwar grundsätzlich zuzustimmen, aber bestimmte Dokumente oder Dokumentengruppen auszuschließen oder einem bestimmten Leistungserbringer (gemeint ist ein Arzt, Apotheker, Physiotherapeut ... oder die Krankenkasse) den Zugriff zu verweigern (§ 353 Abs. 2 SGB V). Dazu gibt es jedoch komplizierten Klauseln, die hier nicht dargestellt werden können.

◉ Woher erfahre ich, ob bzw. wann eine ePA für mich eingeführt / geplant wird?

Wer bisher seiner Krankenkasse keine (freiwillige) Zustimmung zur Einrichtung einer ePA erteilt hat, muss zunächst von seiner Krankenkasse umfassend zur ePA aufgeklärt werden (§ 343 Abs. 1a SGB V). Zur umfassenden Informationspflicht gehört auch die Aufklärung zu deinen Widerspruchs- und Löschrechten.

Mit dem Start der Aufklärungsarbeit der Krankenkassen dürfte frühestens im Frühjahr 2024 zu rechnen sein. Da zwischen Erhalt der Informationen und der Freischaltung der ePA eine mindestens sechswöchige Widerspruchsfrist eingeräumt werden muss (§ 342 Abs. 1 S. 2 SGB V, § 344 Abs. 1 S. 1 SGB V), wird also niemand von einer ungewollten ePA plötzlich überrumpelt.

Ab wann bzw. bis wann muss ich Widerspruch einlegen?

Bei einem vorbeugenden Widerspruch noch vor Inkrafttreten des Gesetzes, sollte eine Bestätigung der Krankenkasse gefordert werden, ob diese quasi den Widerspruch für die Zeit ab Inkrafttreten 'aufhebt' oder ein späterer, weiterer Widerspruch erforderlich wird. – Grund: Einige Krankenkassen haben signalisiert, dass sie einen vorbeugenden Widerspruch im IT-System NICHT kenntlich machen können, weil derzeit nur das Opt-In-Verfahren vorgesehen ist.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes gilt: Der Widerspruch kann jederzeit erhoben werden (§ 337 Abs. 3 SGB V iVm § 353 Abs. 1+2 SGB V).

Die Einführung der ePA ist nach dem derzeitigen Gesetzentwurf bis spätestens 15.01.2025 geplant. Wenn man die Einrichtung der ePA von Anfang an unterbinden möchte, ist es sinnvoll, spätestens nach Erhalt der Informationsbroschüre von der Krankenkasse zu widersprechen. Aber auch, wenn die ePA bereits eingerichtet wurde, kann jederzeit Widerspruch eingelegt werden; dieser würde dann zur Löschung der bestehenden ePA führen (§343 Abs. 3 Sätze 1 und 4 SGB V).

Wo muss ich meinen Widerspruch hinschicken? Muss das in einer bestimmten Form erfolgen?

Es genügt, wenn du einen formlosen Dreizeiler an deine Krankenkasse schickst.

Erfolgte bereits die Einrichtung einer persönlichen ePA, geht auch ein elektronischer Widerspruch.

Wie kann ich konkret aktiv werden, wenn ich bereits jetzt widersprechen möchte?

Als Muster-Widerspruch, um die Erstellung der persönlichen ePA zu verhindern, eignet sich die Vorlage von Rolf Kron, welche auf eine Widerspruchserhebung noch vor Gesetzesverkündung bzw. vor Erhalt des Informationsmaterials der Krankenkasse ausgelegt ist.

Welche Auswirkung hat ein Widerspruch für meine Notfalldaten?

Es hat keine Auswirkungen. Die Notfalldaten, die derzeit auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind, bleiben dort in jedem Fall gespeichert, damit bei Notfällen in Umgebungen ohne Netzverfügbarkeit die Daten vom Notfallsanitäter abgerufen werden können (vorausgesetzt, du hast deine elektronische Gesundheitskarte dabei).

Übrigens

... Das Bundesministerium wirbt damit, dass die Datenspeicherung hoch gesichert erfolgt (geschützte Rechenzentren mit nochmals gesichertem Bereich). Die ganzen Daten der Ärzte/Krankenhäuser/Apotheken usw. können aber unter Beachtung gewisser Voraussetzungen auch in eine Cloud abgelegt werden (§ 393 SGB V); das kann eine eigene Cloudlösung des einzelnen Arztes/Apothekers/... sein oder bei einem externen Cloud-Dienstleister.

... Es wurde beim Gesetzentwurf seitens des Ministeriums damit gerechnet, dass 20 % der Versicherten Widerspruch einlegen.